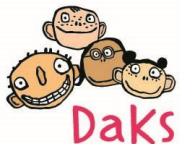


# **Zuzahlungen und Sanktionen bei Pflichtverletzung**

## **Der RV Tag - Zuschlag**

**Roland Kern, DaKS, 31.5.18**



# Worum geht's?

- Bei Abschluss der RV Tag wurden zwei Themengebiete in das Jahr 2018 verschoben: Zuzahlungen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen
  - Zunächst musste gesetzliche Grundlage abgewartet werden, die erst seit Dezember 2017 vorliegt
- Außerdem textliche Überarbeitung der RV Tag
  - Entrümpelung veralteter Textpassagen
  - Integration des Gemischtwarenladens in Anlage 8
  - Integration der Einigung zu Zuzahlungen und Sanktionen
  - Dabei auch Klarstellung, dass in Kleinsteinrichtungen im Ausnahmefall (Teamsitzungen, Supervision) die Betreuung gänzlich ohne Erzieher erfolgen kann

# KitaFöG

- § 14 (Elternbeteiligung)
  - (2) Eltern sind zu beteiligen, auch bei „Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen“
- § 16 (Betreuungsvertrag)
  - (1) Bei zuzahlungspflichtigen Zusatzleistungen muss auf jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist (1 Monat zum Monatsende) hingewiesen werden.
- § 23 (Finanzierung der freien Träger)
  - (3) Bedingung für Finanzierung ist u.a. dass Zuzahlungen „a) nicht die bereits vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen, b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind sowie c) sich auf Grund besonderer, von den Eltern gewünschter Leistungen des Trägers ergeben, wobei diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können.“ Für Eltern-Initiativ-Kitas (EKT) sind Sonderregelungen möglich

# KitaFöG / RV Tag

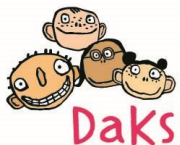
- (7) Kitaträger muss dem Senat eine neue oder geänderte Zuzahlungsregelung spätestens einen Monat vor Umsetzung anzeigen. Kitaträger muss den Eltern einmal jährlich eine „nachvollziehbare Aufstellung“ zur Verwendung der Zuzahlungen erstellen.
  - (8) Weitere Regelungen zu Zuzahlungen sind zu treffen. „Unzulässig sind insbesondere Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltgebühren, Erstausrüstungsbeträge und vergleichbare Zahlungen.“ Detailregelungen sollen bevorzugt durch Vereinbarung innerhalb der RV Tag getroffen werden. Falls nicht möglich, Erlass einer Rechtsverordnung durch die Senatsjugendverwaltung.
- In der RV Tag Zusammenfassung der Regelungen in der neuen Anlage 10

# Zuzahlungen - Grundsätze

- Zulässigkeit
  - Für besondere Leistungen, die nicht über die Kitafinanzierung des Landes Berlin abgedeckt sind, dürfen Träger und Eltern Zuzahlungen vereinbaren.
- Freiwilligkeit
  - Zuzahlungen können nicht angeordnet werden. Sie sind für Träger wie für Eltern eine freiwillige Vereinbarung. Alle Träger, die nicht Eltern-Initiativ-Kitas sind, sind verpflichtet, Eltern auf Wunsch auch einen zuzahlungsfreien Platz anzubieten.

# Zuzahlungen - Grundsätze

- Kündbarkeit
  - Zuzahlungsvereinbarungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende jederzeit kündbar - sowohl für die Eltern als auch für den Träger. Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung hat keinen Einfluss auf die „normale“ Betreuung des Kindes, d.h. der Betreuungsvertrag bleibt bestehen.
- Abrechnungspflicht
  - Der Träger ist verpflichtet, gegenüber den Eltern einmal jährlich die Verwendung der über Zuzahlungen eingegangenen Einnahmen nachzuweisen. Dies geschieht am besten einrichtungsbezogen und es gibt dafür ein Musterformular (dessen Anwendung freiwillig ist).

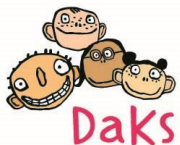


# Stufenmodell mit Obergrenze

- Grundsatz: „je weniger, desto einfacher“
- bis 30 €
  - Zuzahlung nur für Frühstück (bis max. 20 €) und/oder Vesper (bis max. 10 €) in diesem Bereich sind grundsätzlich angemessen
  - Im Einvernehmen zwischen Eltern und Träger kann auf einen gesonderten Kostennachweis verzichtet werden
- bis 60 €
  - Bei Zuzahlungen inkl. Frühstück/Vesper von nicht mehr als 60 € grundsätzliche Angemessenheit
  - Zuzahlungs-Paket zugelassen
    - Preis für Einzelleistung muss erkennbar bleiben

# Stufenmodell mit Obergrenze

- bis 90 €
  - Bei Zuzahlungen von insgesamt mehr als 60 € müssen die Eltern alle Leistungen einzeln auswählen können
- 90 €
  - Obergrenze für Zuzahlungen
  - Wenn Obergrenze ausgeschöpft wird, müssen Frühstück und Vesper in den Zusatzleistungen enthalten sein.





# Anzeigepflicht

- Anzeigepflicht für alle Zuzahlungen gegenüber der Senatsjugendverwaltung
- einmalig zum September 2018 für alle Kitas
  - Auch Kitas ohne Zuzahlungen, die dann eine Nullmeldung abgeben müssen
- danach immer einen Monat vor einer beabsichtigten Änderung
- über ein Formular im ISBJ-Trägerportal
  - Freischaltung frühestens im August 2018
  - vorher bitte nichts melden
  - „Eingabekorridor“ bis Ende 2018

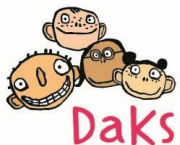


# Sonderregelungen EKT

- Prinzipiell gelten die allgemeinen Regelungen auch für EKT, aber bestimmte Besonderheiten
- kein individueller Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz und auf einseitige Kündigung einer vereinbarten Zuzahlung
  - prinzipielle Geltung von Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein, an dem die Eltern ja beteiligt sind.
  - Im Fall wirtschaftlich bedingter Schwierigkeiten soll aber auch eine EKT den Eltern einen befristeten Verzicht oder eine Reduktion der Zuzahlungen anbieten.

# Sonderregelungen EKT

- Trägereigenanteil in der Kitafinanzierung kann über Zuzahlung erbracht werden
  - derzeit 6,5% der Kostenblattpauschalen, für ein 3-6-jähriges Ganztagskind wären das aktuell 47,59 €
  - DaKS-Tipp: Bis zu 40 € mit Eigenanteil begründen, dann ist das zukunfts fest und man muss keine gesonderte Begründung für die Zuzahlung in dieser Höhe finden
- EKT kann den Beitritt zum Trägerverein auch im Betreuungsvertrag regeln



# begriffliche Klärungen und inhaltliche Klarstellungen

- Zuzahlungen sind regelmäßige Zahlungen für eine vertraglich vereinbarte Leistung
  - Keine Gültigkeit der Zuzahlungsregelungen für Gruppen-/Bastel-/Ausflugs-/Geburtstagskasse und für freiwillige Zahlungen an Fördervereine
- Die Durchführung von Zusatzangeboten durch Dritte ist möglich
  - Kitaträger behält Gesamtverantwortung, auch hinsichtlich der Anzeigepflicht

# begriffliche Klärungen und inhaltliche Klarstellungen

- Verboten sind:
  - Zahlungen ohne wirkliche Zusatzleistung (Aufnahmegebühren, Freihaltegebühren, Erstausrüstung...)
  - die Beteiligung an den Trägerkosten und an gesetzlichen Personal- und Raumstandards
    - Gilt auch für Trägereigenanteil (Ausnahme EKT)
  - verpflichtende Mitgliedschaft im Förderverein der Kita

# Sanktionen bei Pflichtverletzung

- Für Streitfälle zwischen Land Berlin und Träger aufgrund von angenommenen Pflichtverletzungen gibt es jetzt ein detailliertes Verfahren (§ 7 RV Tag):
  - Bei Verdacht auf Pflichtverletzungen fordert die Senatsjugendverwaltung zu einer Stellungnahme auf. Dafür hat der Träger mindestens zwei Wochen Zeit und er darf seinen Verband beteiligen.
  - Falls diese Stellungnahme den Senat nicht überzeugt, kann der die Entgeltzahlungen „in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten“. Das muss er schriftlich ankündigen.

# Sanktionen bei Pflichtverletzung

- Nach Erhalt dieser schriftlichen Ankündigung hat der Träger 4 Wochen Zeit, eine Schiedsstelle anzurufen. Tut er das, wird der Vollzug der Kürzung bis zum Ende des Schiedsstellenverfahrens ausgesetzt.
- Die Schiedsstelle besteht aus jeweils 2 Vertretern des Landes Berlin und der LIGA-/DaKS-Verbände. Der Verband des betroffenen Trägers und die mit der Pflichtverletzung befasste Person der Senatsjugendverwaltung sind dabei ausgeschlossen.
- Die Schiedsstelle hat den Auftrag, „eine einvernehmliche Einigung der Parteien durch Schlichtung zu erwirken“, kann aber auch eine Entscheidung fällen, wenn dies nicht möglich ist. Ein einstimmiger Beschluss der Schiedsstelle ist für das Land verbindlich.

# Sanktionen bei Pflichtverletzungen

- Dieses Verfahren gilt sowohl für die Pflichten aus der RV Tag (z.B. Personalschlüssel, Zuzahlungen ...) als auch für bestimmte Verpflichtungen aus der QVTAG (z.B. Durchführung der externen Evaluation, Bereitstellung des Mittagessens ...)
- das beschriebene Verfahren schließt den öffentlich-rechtlichen Rechtsweg nicht aus